

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer und Geschäftskunden

Stand: 3. August 2026

1. Anbieter und Geltungsbereich

1. Vertragspartner ist:

Steven Sieber – BodyFit Sportequipment

Schulstraße 16

08527 Plauen

Deutschland

Telefon: 03741 2562119

E-Mail: info@bodyfit-sportequipment.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE301453900

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber:
2. Unternehmern im Sinne des § 14 BGB,
3. juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
4. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
5. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, vor Vertragsschluss einen geeigneten Nachweis über die Unternehmereigenschaft zu verlangen.
7. Diese AGB gelten für Kauf-, Liefer-, Planungs-, Montage-, Installations-, Einweisungs-, Wartungs- und sonstige Leistungsverträge, soweit im individuellen Angebot nichts Abweichendes bestimmt ist.
8. Diese AGB gelten auch für zukünftige gleichartige Geschäftsbeziehungen, sofern der Geschäftskunde bei Vertragsschluss auf ihre Geltung hingewiesen wurde.
9. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
10. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in einer gesonderten Vereinbarung haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Website, Anfrage und Angebot

1. Die Darstellung von Waren, Preisen und Leistungen auf der Website stellt kein verbindliches Vertragsangebot dar.
2. Produktdarstellungen und Preisangaben auf der Website sind freibleibende Informationen und eine Aufforderung zur Abgabe einer unverbindlichen Anfrage.
3. Durch das Absenden einer Anfrage über die Website, per E-Mail, telefonisch oder auf anderem Weg gibt der Kunde noch kein verbindliches Vertragsangebot ab.
4. Eine automatische Eingangsbestätigung oder die Bestätigung des Eingangs einer Anfrage stellt keine Vertragsannahme dar.

3. Vertragsschluss

1. Der Verkäufer übersendet dem Kunden auf Grundlage seiner Anfrage ein individuelles Angebot in Textform, regelmäßig per E-Mail.
2. Das Angebot bestimmt insbesondere:
 3. die zu liefernden Waren und Leistungen,
 4. die Preise,
 5. Steuern und Nebenkosten,
 6. Zahlungsbedingungen,
 7. Liefer- und Leistungsfristen,
 8. Lieferort und Lieferart,
 9. Montage-, Planungs- und Nebenleistungen,
 10. technische Spezifikationen,
 11. gegebenenfalls erforderliche Mitwirkungshandlungen.
12. Das Angebot kann innerhalb der darin genannten Frist angenommen werden. Ist keine Annahmefrist angegeben, beträgt die Annahmefrist sieben Kalendertage ab Zugang.
13. Der Vertrag kommt zustande, wenn die unveränderte Annahmeerklärung des Kunden innerhalb der Annahmefrist beim Verkäufer eingeht.
14. Eine Annahme unter Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen gilt als neues Angebot des Kunden. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst durch ausdrückliche Bestätigung des Verkäufers zustande.
15. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform, soweit sie nicht nachweislich individuell vereinbart wurden.
16. Vertragssprache ist Deutsch.

4. Leistungsumfang und technische Angaben

1. Der geschuldete Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich vorrangig aus dem individuellen Angebot und den dort ausdrücklich einbezogenen Unterlagen.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
3. Technische oder gestalterische Änderungen bleiben zulässig, soweit:
4. sie aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder technischer Anforderungen erforderlich sind,
5. sie die vereinbarte Funktion und Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen,
6. sie für den Kunden zumutbar sind,
7. keine wesentliche Verschlechterung von Qualität oder Leistung eintritt.
8. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

5. Angebotsunterlagen, Planungen und Urheberrechte

1. An Angeboten, Planungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Visualisierungen, Raumkonzepten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer sämtliche Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor.
2. Die Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere Projekte verwendet werden.
3. Dies gilt insbesondere für Raumplanungen, Geräteaufstellungen, technische Zeichnungen und individuelle Kalkulationen.
4. Kommt kein Vertrag zustande, sind vertrauliche Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

6. Preise und Nebenkosten

1. Soweit im Angebot nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die Preise in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Preise gelten nur für den im Angebot ausdrücklich beschriebenen Liefer- und Leistungsumfang.
3. Zusätzlich berechnet werden, soweit im Angebot nicht bereits enthalten:
4. Verpackungs- und Versandkosten,
5. Fracht- und Speditionskosten,
6. Zölle und Einfuhrabgaben,
7. Transportversicherungen,

8. Montage-, Aufstellungs- und Einweisungskosten,
9. Kran-, Hebe-, Lager- oder Sondertransportkosten,
10. Übernachtungs-, Reise- und Fahrtkosten,
11. erforderliche Bau-, Elektro-, Fundament- oder Anschlussarbeiten.
12. Die Preise sind während der im Angebot angegebenen Annahmefrist verbindlich.
13. Nach Vertragsschluss sind Preisänderungen nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung oder eines gesetzlichen Anspruchs zulässig.

7. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungsart, Zahlungsplan, Anzahlungen und Fälligkeit ergeben sich aus dem individuellen Angebot.
2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen, frühestens jedoch nach Lieferung beziehungsweise Erbringung der abgerechneten Leistung.
3. Bei Sonderanfertigungen, individuell konfigurierten Produkten, Projektaufträgen oder Waren, die speziell für den Kunden beschafft werden, kann eine Voraus- oder Teilzahlung vereinbart werden.
4. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist gerät der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Verzug.
6. Während des Verzugs sind Geldforderungen mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
7. Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder vom Verkäufer anerkannten Forderungen aufrechnen.
8. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Liefer- und Leistungsfristen

1. Liefer- und Leistungsfristen ergeben sich aus dem individuellen Angebot.
2. Liefertermine sind nur verbindliche Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als verbindlich oder als Fixtermin bezeichnet wurden.
3. Liefer- und Leistungsfristen beginnen erst, wenn:
4. alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind,

5. erforderliche Unterlagen, Freigaben und Genehmigungen vorliegen,
6. vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind,
7. der Kunde seine erforderlichen Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
8. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden verlängern die Liefer- und Leistungsfristen angemessen.
9. Der Verkäufer ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese eigenständig nutzbar sind und dem Kunden hierdurch keine unangemessenen Nachteile entstehen.

9. Höhere Gewalt und Lieferhindernisse

1. Nicht vom Verkäufer zu vertretende Ereignisse, welche die Lieferung oder Leistung vorübergehend verhindern oder wesentlich erschweren, verlängern die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
2. Hierzu gehören insbesondere:
3. Naturereignisse und Feuer,
4. Epidemien und Pandemien,
5. Krieg, Terrorismus und Unruhen,
6. behördliche Maßnahmen und Einfuhrbeschränkungen,
7. rechtmäßige Arbeitskämpfe,
8. erhebliche Verkehrs- oder Energieversorgungsstörungen,
9. nicht vorhersehbare Betriebs- oder Lieferkettenstörungen,
10. Cyberangriffe auf wesentliche betriebliche Systeme.
11. Der Verkäufer informiert den Kunden über erhebliche Verzögerungen.
12. Dauert das Leistungshindernis dauerhaft an oder ist einer Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar, können beide Parteien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten.
13. Wird der Verkäufer trotz eines rechtzeitig abgeschlossenen, entsprechenden Beschaffungsgeschäfts aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht beliefert, kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde wird unverzüglich informiert; bereits geleistete Zahlungen werden erstattet.

10. Versand und Gefahrübergang

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt der Versand an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.
2. Bei Versendungskäufen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.

3. Verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstands, geht die Gefahr mit Eintritt der Versandbereitschaft und entsprechender Mitteilung an den Kunden über.
4. Ist Lieferung mit Montage oder Aufstellung vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe beziehungsweise – soweit eine Abnahme erforderlich ist – mit Abnahme über.
5. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen, soweit sie nicht bereits Bestandteil des Angebots ist.
6. Die Anwendung bestimmter Incoterms setzt eine ausdrückliche Vereinbarung im individuellen Angebot voraus.

11. Lieferort und Einbringung

1. Der im Angebot bezeichnete Lieferumfang bestimmt, wie weit die Ware transportiert und eingebracht wird.
2. Ist eine Lieferung „frei Bordsteinkante“ vereinbart, erfolgt die Lieferung bis zu der mit dem Lieferfahrzeug ordnungsgemäß erreichbaren öffentlichen Bordsteinkante an der Lieferadresse.
3. Einbringung, Treppentransport, Nutzung von Aufzügen, Kranarbeiten, Montage, Aufstellung und Entsorgung von Verpackungsmaterial sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen:
5. ausreichende Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten,
6. notwendige Zufahrts- und Parkgenehmigungen,
7. geeignete Türen, Treppen, Aufzüge und Transportwege,
8. ausreichende Boden- und Deckentragfähigkeit,
9. geeignete Fundamente und Befestigungsmöglichkeiten,
10. erforderliche Strom- und Medienanschlüsse,
11. einen zugänglichen und geräumten Montagebereich,
12. die Einhaltung betrieblicher Sicherheitsvorgaben.
13. Der Kunde informiert den Verkäufer rechtzeitig über besondere örtliche Risiken und Sicherheitsanforderungen.
14. Zusätzliche Aufwendungen, die aufgrund schuldhaft unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder einer fehlenden Mitwirkung des Kunden entstehen, werden nach dem tatsächlich erforderlichen und angemessenen Aufwand berechnet.

12. Annahmeverzug und Lagerkosten

1. Nimmt der Kunde eine ordnungsgemäß angebotene Lieferung nicht ab oder kann die Lieferung aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Annahmeverzug.

2. Der Verkäufer kann die tatsächlich entstandenen zusätzlichen Transport-, Personal-, Warte- und Lagerkosten verlangen.
3. Weitergehende gesetzliche Rechte des Verkäufers bleiben unberührt.
4. Der Kunde kann nachweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

13. Montage, Planung und Abnahme

1. Montage-, Planungs-, Installations- und Einweisungsleistungen werden nur im ausdrücklich vereinbarten Umfang geschuldet.
2. Nicht ausdrücklich vereinbarte Bau-, Elektro-, Boden-, Wand-, Fundament-, Netzwerk-, Wasser- oder Medienarbeiten gehören nicht zum Leistungsumfang.
3. Soweit die Leistung einer Abnahme bedarf, hat der Kunde die vertragsgemäß hergestellte Leistung nach Fertigstellung abzunehmen.
4. Der Verkäufer kann dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme setzen.
5. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
6. Vorbehalte wegen bekannter Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten.
7. Gesetzliche Regelungen zur Abnahmefiktion bleiben unberührt.

14. Betreiberpflichten und bestimmungsgemäße Nutzung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung sowie den Bedienungs-, Montage-, Wartungs- und Sicherheitshinweisen zu verwenden.
2. Soweit die Produkte gewerblich, öffentlich, therapeutisch oder in einer Sporteinrichtung genutzt werden, ist der Kunde als Betreiber für die Einhaltung der für seinen Betrieb geltenden Prüf-, Wartungs-, Unterweisungs- und Organisationspflichten verantwortlich.
3. Hierzu können insbesondere regelmäßige Sicht-, Funktions- und Sicherheitsprüfungen sowie die Dokumentation von Wartungsmaßnahmen gehören.
4. Gesetzliche Pflichten des Verkäufers oder Herstellers bleiben unberührt.

15. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

3. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind ohne Zustimmung des Verkäufers nicht zulässig.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich zu informieren und alle zur Abwehr des Zugriffs erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
5. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern.
6. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrags einschließlich Umsatzsteuer an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
7. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Der Verkäufer kann die Ermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzantrag gestellt wird.
8. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
9. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn Prozent, gibt der Verkäufer auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

16. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Ist der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft, hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen.
2. Offene Mängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind unverzüglich nach der Untersuchung in Textform anzuzeigen.
3. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
4. Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige, gelten die gesetzlichen Folgen des § 377 HGB.
5. Die Regelung gilt nur für Kunden, auf die § 377 HGB tatsächlich Anwendung findet.

17. Mängelrechte

1. Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware sind die im individuellen Angebot ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften und die ausdrücklich einbezogenen Hersteller- und Produktunterlagen.
2. Bei berechtigten Mängeln leistet der Verkäufer nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

3. Der Kunde hat dem Verkäufer eine angemessene Möglichkeit zur Untersuchung und Nacherfüllung einzuräumen.
4. Der Ort der Nacherfüllung ist grundsätzlich der ursprüngliche Liefer- oder Aufstellort, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
5. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Kunde die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort verbracht hat, trägt der Kunde, soweit die Verbringung nicht der vereinbarten oder bestimmungsgemäßen Verwendung entspricht.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neu hergestellten beweglichen Sachen beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.
7. Bei gebrauchten Waren ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.
8. Die Verkürzung beziehungsweise der Ausschluss gilt nicht:
 9. bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 10. bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 11. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
 12. bei einer ausdrücklich übernommenen Garantie,
 13. bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
 14. bei gesetzlichen Rückgriffsansprüchen, soweit diese zwingend sind,
 15. bei Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben,
16. soweit gesetzlich zwingend längere Verjährungsfristen gelten.
17. Für Werk-, Montage-, Planungs- und Bauleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht im individuellen Vertrag wirksam etwas anderes vereinbart wurde.
18. Normale Abnutzung und Verschleiß stellen keinen Mangel dar.
19. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit ein Schaden ursächlich beruht auf:
 20. nicht bestimmungsgemäßer Nutzung,
 21. unsachgemäßer Montage durch den Kunden oder Dritte,
 22. Nichtbeachtung von Bedienungs- oder Wartungshinweisen,
 23. ungeeigneten baulichen oder elektrischen Voraussetzungen,
 24. nicht freigegebenen Änderungen oder Reparaturen,
 25. übermäßiger oder nicht zugelassener Belastung,
 26. fehlender vorgeschriebener Wartung.

18. Garantien

1. Eine Garantie besteht nur, wenn sie ausdrücklich für das konkrete Produkt erklärt wurde.

2. Inhalt, Dauer, räumlicher Geltungsbereich, Garantiegeber und Ausschlüsse ergeben sich ausschließlich aus der jeweiligen Garantieerklärung.
3. Eine Herstellergarantie begründet keine weitergehenden Verpflichtungen des Verkäufers, soweit der Verkäufer nicht selbst Garantiegeber ist oder die Garantie ausdrücklich als eigene Verpflichtung übernommen hat.

19. Haftung

1. Der Verkäufer haftet unbeschränkt:
2. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
4. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
5. im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie,
6. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
7. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Verkäufer nur auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
8. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
9. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
10. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

20. Stornierung und Rücknahme mangelfreier Waren

1. Unternehmern steht kein gesetzliches Widerrufsrecht zu.
2. Nach Vertragsschluss besteht kein Anspruch auf Stornierung oder Rücknahme mangelfreier Ware.
3. Eine Stornierung oder Rücknahme kann nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung erfolgen.
4. Im Fall einer vereinbarten Stornierung kann der Verkäufer die bis dahin tatsächlich entstandenen und nicht vermeidbaren Kosten verlangen.
5. Bei Sonderanfertigungen, individuell konfigurierten Produkten und speziell für den Kunden beschafften Waren kann eine Stornierung ausgeschlossen sein.
6. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

21. Export- und Außenwirtschaftsrecht

1. Der Kunde verpflichtet sich, bei einer Weiterveräußerung oder Verbringung der Ware ins Ausland die anwendbaren Exportkontroll-, Zoll-, Sanktions- und Einfuhrbestimmungen einzuhalten.
2. Der Kunde wird die Ware nicht an Personen, Organisationen oder in Staaten liefern, soweit dies gegen anwendbare gesetzliche Verbote oder Sanktionen verstößt.
3. Erforderliche Genehmigungen für eine vom Kunden veranlasste Ausfuhr oder Weiterlieferung beschafft der Kunde auf eigene Verantwortung.

22. Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält die gesonderte Datenschutzerklärung des Verkäufers. Datenschutzinformationen sind nicht Bestandteil dieser AGB.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Kunde gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und sonstige Leistungen ist der Geschäftssitz des Verkäufers, soweit im individuellen Angebot nichts anderes vereinbart wurde.
3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Verkäufers.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

24. Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen zu Nachweiszwecken in Textform festgehalten werden. Der Vorrang nachweisbarer Individualvereinbarungen bleibt unberührt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Besondere Bedingungen im individuellen Angebot gelten nur für den jeweiligen Vertrag.